

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Änderung der Gebührenordnung für Beratungen nach § 35a Absatz 7 Satz 4 SGB V in Verbindung mit 5. Kapitel § 7 Verfo: Kostenerstattung an Bundesoberbehörden

Vom 15. Oktober 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die durch die Bekanntmachung vom T. Monat JJJJ (BAnz. AT TT.MM.JJJJ B) geändert wurde, wie folgt zu ändern:

I. Anlage IV zum fünften Kapitel „Gebührenordnung für Beratungen nach § 35a Absatz 7 Satz 4 SGB V in Verbindung mit 5. Kapitel § 7 Verfo“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beratungsleistungen nach 5. Kapitel § 7 sind nach dieser Gebührenordnung zu erstatten:

- die anfallenden Gebühren für Beratungen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 3 und
- die dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) oder bei beiden Instituten entstandenen und geltend gemachten Kosten für die jeweiligen Beratungen des pharmazeutischen Unternehmers, soweit diese Institute auf Wunsch des pharmazeutischen Unternehmers in den Beratungen nach § 35a Absatz 7 Satz 1 und 3 SGB V beteiligt wurden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kosten von BfArM und PEI werden in der von ihnen angegebenen Höhe mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt und nach Zahlungseingang an diese erstattet.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

II. Die Änderung der Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

In dieser Fassung nicht in Kraft getreten – geändert durch weiteren Beschluss